"Frondienst redivivus im XX. Jahrhundert!"

Arbeitszwang am Beispiel von Flucht, Vertreibung und Internierung in Österreich während des Ersten Weltkrieges

Hermann J. W. Kuprian

"Untrennbar mit der Kriegführung verbunden ist ein weitgehender, den ganzen Menschen erfassender Zwang: ein Zwang nicht nur gegen die eigentlichen Kämpfer, die Soldaten, sondern auch gegen diejenigen, welche den Krieg führen helfen, dadurch, dass sie alles, was zur Kriegführung notwendig ist, erzeugen und dorthin bringen, wo es gebraucht wird. Diese zur Kriegführung unentbehrlichen Dinge müssen in einer beim gegenwärtigen Stande der Kriegstechnik unerhörten Mannigfaltigkeit und Menge erzeugt werden, soll nicht der Krieg von vornherein aussichtslos sein. Werden sie nicht von den Unternehmungen aus eigenem Antrieb in hinreichender Menge und Güte erzeugt, so zwingt der Staat die Unternehmer hiezu. Er muß ihnen aber, wenn sie ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, auch die hiezu erforderlichen Arbeitskräfte sichern, und auch dazu bedarf es des Zwanges."1

Was hier dem Bürgerrechtexperten Emanuel Adler² in seinem Beitrag über das Arbeitsrecht im Ersten Weltkrieg nur wenige Jahre nach dessen Ende als durchaus theoretische wirtschaftsimmanente Logik des Krieges erschien, gründete naturgemäß bereits auf zahlreichen, allen voran praktischen und durchaus leidvollen menschlichen Erfahrungen. Es waren dies jedoch Erfahrungen, die zu Beginn des Krieges angesichts der bevorstehenden Dimension und der Dauer der Auseinandersetzungen so gut wie allen beteiligten Staaten besonders hinsichtlich ihrer sozialpolitischen und wirtschaftlichen Sprengkraft fehlten. Nicht ohne Symbolik wird deshalb der Erste Weltkrieg im neueren historiographischen Periodisierungsdiskurs als Beginn des politikgeschichtlich "kurzen 20. Jahrhunderts" bezeichnet eines "Jahrhunderts der Kriege", das mit dem Zusammenbruch des Kommunismus endete³ und begleitet war von gewaltigen Flucht- und Zwangs-

Emanuel Adler (1873–1930), Privatdozent für bürgerliches Recht in Prag, ab 1918 Ordina-

Emanuel ADLER, Das Arbeitsrecht im Kriege. In: Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, III. Österreichische und ungarische Serie, Bd. 8, hg. von der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Wien/New Haven 1927, S. 19–170, hier S. 19.

rius in Wien. Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 1, Graz/Köln 1957, S. 6. Vgl. Eric HOBSBAWM, Age of Extremes. The short Twentieth Century 1914–1991, London 1994; Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, München 1995, S. 1250; Ders.; Das "Kurze 20. Jahrhundert" von 1914 bis 1991. In: Politik in der Geschichte. München 1998, S. 44-54. Kritisch dazu Ernst HANISCH, Der forschende Blick. Österreich im 20. Jahrhundert: Interpretation und Kontroversen. In: Carinthia I 189 (1999), S. 567-583.

bewegungen, von Lagerleben, Zwangsarbeit bis hin zu Massen- und Völkermord.⁴

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren auch eine Reihe von Untersuchungen über die verschiedensten militärischen und gesellschaftlichen Aspekte des Ersten Weltkrieges entstanden, ohne freilich das quantitative Ausmaß jener über den Zweiten Weltkrieg zu erreichen. Gilt dies stärker für die österreichische als für die deutsche Situation, so finden sich darunter immer häufiger innovative Forschungsansätze, die vor allem das Spannungsfeld von "Front und Hinterland", von Politik, Verwaltung und Militär aus einer differenzierteren regionalgeschichtlichen Perspektive zu überwinden, respektive neu zu bewerten suchen. Der Rückgriff auf alltags-, erfahrungs-, kultur-, sozial- oder mentalitätsgeschichtliche Parameter ist dabei zur Selbstverständlichkeit geworden und führte bis hin zu einer Neubewertung der jahrzehntelang politisch wie national polarisierten Diskurse um Kriegsursachen und Kriegsschuldfrage.

Weniger Aufmerksamkeit erlangte hingegen in den letzten Jahren trotz – oder wegen – der aktuellen Diskussionen um die Entschädigung von Zwangsarbeitern des Zweiten Weltkrieges die Problematik des erzwungenen Einsatzes von Arbeitskräften in der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges,7 obwohl schon 1984 Ulrich Herbert darauf hingewiesen hat, dass es "in der Tat Vorbilder für das nationalsozialistische Zwangsarbeitersystem (gab), ohne daß daraus eine Kontinuität der Zwangsarbeit durch die Jahrzehnte hindurch abgeleitet werden könnte." Damit relativierte er zwar die während der 60er und 70er Jahre von der DDR-Forschung propagier-

5 Vgl. dazu die Auswahlbibliographie zur neueren Militärgeschichte von Thomas Kühne und Benjamin Ziemann. In: Thomas KÜHNE/Benjamin ZIEMANN (Hg.), Was ist Militärgeschichte?, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 331–356.

6 Auswahlweise: Gerhard BAUMFALK, Tatsachen zur Kriegsschuldfrage. Diplomatie, Politik, Hintergründe 1871–1939 (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Nachkriegsforschung 26), Tübingen 2000; Niall FERGUSON, Der falsche Krieg. Der Erste Weltkrieg und das 20. Jahrhundert, München 2001; Ulfried BURZ, Die Kriegsschuldfrage in Österreich (1918–1938). Zwischen Selbstverleugnung und Identitätssuche. In: Ulfried BURZ/Michael

DERNDARSKY/Werner DROBESCH (Hg.), Brennpunkt Mitteleuropa. Festschrift für Helmut Rumpler zum 65. Geburtstag, Klagenfurt 2000, S. 97–115.

7 Einen wissenschaftstheoretischen Überblick dazu bieten Gerald D. Feldmann, Kriegswirtschaft und Zwangswirtschaft: Die Diskreditierung des "Sozialismus" in Deutschland während des Ersten Weltkrieges. In: Wolfgang MICHALKA (Hg.), Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse, München/Zürich 1994, S. 456–484 und Stefanie van de Kerkhof, Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft. In: Kühne/Ziemann, Was ist Militärgeschichte?, S. 175–194.

⁴ Vgl. Klaus J. Bade, Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000, S. 232; Franz Nuscheler, Ein Ende des "Jahrhunderts der Flüchtlinge"? In: Franz-Josef Hutter u. a. (Hg.), Menschen auf der Flucht, Opladen 1999, S. 283–294; Joel Kotek/Pierre Rigoulot, Das Jahrhundert der Lager. Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Vernichtung, Berlin/München 2001.

te These von einer langfristigen Konzeption imperialistischer und faschistischer Zwangssysteme, verwies aber gleichzeitig auf den Erfahrungscharakter, den der Erste Weltkrieg für die rüstungswirtschaftlichen Vorbereitungen von zivilen, militärischen und auch privaten Planungsgremien des Zweiten Weltkrieges darstellte.8

Im Umfeld dieser Thematik entstanden schließlich seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sowohl in Deutschland⁹ als auch in Österreich¹⁰ einige grundlegende Untersuchungen zur Situation der Arbeiterschaft in der Kriegsgesellschaft des Ersten Weltkrieges, die vielfach auch regionalhistorische Perspektiven mit einbezogen. 11 Das darin erkannte (sozial)revolutionäre Potential resultierte mit Blick auf die österreichische Situation aber nicht allein aus der zunehmenden Verschlechterung der Lebensbedingungen,12 sondern wesentlich aus der Art und Weise, wie der staatliche Zugriff auf die "Sicherung der Arbeitskräfte" erfolgte. Was Emanuel Adler als zwingende kriegsnotwendige Arbeitsleistung der gesamten Bevölkerung und aller Unternehmungen zu legitimieren suchte, erhielt infolge der bekannten nationalen und innenpolitischen Spannungsgeladenheit Österreich-Ungarns eine zusätzliche brisante Dimension. Die rasche Mobilmachung und die unerwartete Intensität der militärischen Auseinandersetzungen lösten auch hier eine ungeheure Bevölkerungsfluktuation aus, die aber nicht nur den Arbeitsmarkt tiefgreifend veränderte, sondern an den Kriegsschauplätzen wie im Hinterland die unterschiedli-

Ulrich HERBERT, Zwangsarbeit als Lernprozeß. Zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der westdeutschen Industrie im Ersten Weltkrieg. In: Archiv für Sozialgeschichte 24 (1984), S. 285–304, hier S. 303 f. Die Thesen Herberts differenzierend Jochen OLTMER, Zwangsmi-3. 287–304, nier S. 303 f. Die I nesen Herberts differenzierend Jochen Ollmer, Zwangsmigration und Zwangsarbeit – Ausländische Arbeitskräfte und bäuerliche Ökonomie im Ersten Weltkrieg. In: Dan DINER (Hg.), Historische Migrationsforschung, Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte XXVII (1998), S. 135–168.

Neben Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880–1980: Saisonarbeiter – Zwangsarbeiter – Gastarbeiter, Berlin 1986, für Deutschland immer noch zentral: Gerald D. FELDMANN, Armee, Industrie und Arbeiterschaft in Deutsch-

land 1914 bis 1918, Berlin/Bonn 1985; Ute DANIEL, Arbeiterfrauen in der Kriegsgesell-

schaft, Göttingen 1989.

10 Für Österreich neben dem älteren Werk von Rudolf NECK, Arbeiterschaft und Staat im Ersten Weltkrieg 1914-1918, 3 Bde., Wien 1964, besonders Sigrid AUGENEDER, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich, Wien 1987; Margarete GRANDNER, Kooperative Gewerkschaftspolitik in der Kriegswirtschaft. Die freien Gewerkschaften Österreichs im ersten Welkrieg, Wien/Köln/Weimar 1992; Robert WEGS, Die österreichische Kriegswirtschaft 1914–1918, Wien 1979.

Vgl. Gunther MAI, Kriegswirtschaft und Arbeiterbewegung in Württemberg 1914–1918, Stuttgart 1983; für Tirol allgemein zuletzt: Matthias RETTENWANDER, Stilles Heldentum?

Wirtschafts- und Sozialgeschichte Tirols im Ersten Weltkrieg, Innsbruck 1997.

12 Vgl. Margarete GRANDNER, Arbeitsrecht und Gewerkschaften im 1. Weltkrieg. In: Wilhelm BRAUNEDER/Franz BALTZAREK (Hg.), Modell einer neuen Wirtschaftsordnung. Wirtschaftsverwaltung in Österreich 1914–1918, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1991,

13 Aufschlussreich in diesem Zusammenhang: Vejas Gabriel LIULEVICIUS, Kriegsland im Osten.

chen Sprach-, Kultur- und Lebenswelten des Habsburgerreiches plötzlich und direkt miteinander konfrontierte. 13 Wie aber ließ sich dieses explosive Gemisch in einer Krisenzeit mit den wachsenden Bedürfnissen der Kriegswirtschaft in Einklang bringen und wie konnten selbst die unmittelbaren zivilen Opfer des Krieges, die aus ihrer Heimat, von Haus und Hof Vertriebenen oder "freiwillig" Flüchtenden, und auch die als "politisch unzuverlässig" geltenden Deportierten und Inhaftierten im Rahmen des patriotischen Kraftaktes ökonomisch "nutzbar" gemacht werden?

Wie in allen europäischen Staaten war auch aus der Sicht der österreichischen Militärstrategen der Machtkampf zunächst als möglichst kurzer, schnell entschiedener Krieg geplant. Was jedoch die österreichische Armeeverwaltung und Regierung gleichermaßen auszeichnete, war ein tiefes Misstrauen gegenüber einzelnen nationalistischen Gruppen oder ganzen Nationalitäten und die Sorge vor Sabotageakten, Demonstrationen und ethnischen Widerstandsbewegungen. Wie kaum ein anderer hatten sie sich deshalb militärisch und administrativ bereits im Zuge der Balkankrise von 1912 durch eine umfassende, gesetzlich geregelte absolutistische Machtfülle in Form von weitreichenden Ausnahmeverfügungen darauf vorbereitet,14 während dies weder in wirtschaftlicher noch in arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Hinsicht der Fall war.¹⁵ Diese Ausnahmeverfügungen, zusammengefasst in einem "Orientierungsbehelf", wurden sogleich mit Kriegsbeginn ebenso wie das im selben Jahr verabschiedete Kriegsleistungsgesetz¹⁶ in Kraft gesetzt und dadurch die gesamte Zivilgesellschaft weitgehend militarisiert.¹⁷ Zudem war bereits seit 16. März 1914

Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg, Hamburg 2002.

14 Vgl. Josef Redlich, Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, III. Österreichische und ungarische Serie, Abt. Österreich, Bd. 4, hg. von der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Wien/New Haven 1925, S. 82–95; Manfried RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Graz/Wien/Köln 1994², S. 103–112; Christoph Führ, Das k.u.k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1914–1917, Graz/Wien/Köln 1968, S. 30–90; Gerd PIRCHER, Militär, Verwaltung und Politik in Tirol im Ersten Weltkrieg, Innsbruck 1995, S. 15–20; GRANDNER, Gewerkschaftspolitik, S. 37 ff.

Vgl. Hans LOEWENFELD-RUSS, Im Kampf gegen den Hunger. Aus den Erinnerungen des Staatssekretärs für Volksernährung 1918–1920, hg. von Isabella ACKERL, München 1986, S. 25; DERS., Die Regelung der Volksernährung im Kriege, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, Österreichisch-ungarische Serie 7, hg. von der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden, Wien 1926, S. 45 f.; GRANDNER, Gewerkschaftspolitik, S. 59 ff.

16 RGBl. Nr. 236 ex 1912: Gesetz v. 26.12.1912. Vgl. auch ADLER, Arbeitsrecht, S. 44 ff., S. 156 ff.;

Grandner, Gewerkschaftspolitik, S. 38-55; Augeneder, Arbeiterinnen, S. 102 ff.

17 Vgl. Gernot D. HASIBA, Inter arma silent leges? Ein Beitrag über die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Verwaltung im 1. Weltkrieg. In: Brauneder/Baltzarek (Hg.), Modell, S. 11–32, hier S. 22 f. Zur Rolle der Militärgerichtsbarkeit allgemein wie regionalspezifisch für Tirol: Oswald Überegger, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, Innsbruck 2002.

18 Vgl. RAUCHENSTEINER, Der Tod, S. 108 ff.

der Reichsrat sistiert, sodass die österreichische Reichshälfte im Gegensatz zur ungarischen auch über kein parlamentarisches Korrektiv verfügte; ein Umstand, der sich für die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen besonders verheerend auswirken sollte 18

Von Beginn des Krieges an gingen die österreichischen Militärkommandos zur Sicherung der eigenen Position mit rücksichtsloser Härte gegenüber der Zivilbevölkerung in den Aufmarschgebieten vor. Zunächst erfolgte dies in Galizien und der Bukowina, wo vor allem die bäuerliche Bevölkerung bereits seit den ersten Augusttagen 1914 trotz der laufenden Erntearbeit zu Arbeitseinsätzen für Sicherungs- und Schanzarbeiten oder zur Verpflegung und für den Nachschub der Armee herangezogen wurde. In größeren Orten, in den Festungsbereichen und in den Städten setzten ausgedehnte Requirierungen und Einquartierungen ein, viele Menschen wurden der Spionage und der Kooperation mit dem Feind verdächtigt und verhaftet, während gleichzeitig die ersten russischen Großoffensiven im Spätsommer des Jahres 1914 eine riesige Fluchtbewegung auslösten, die das von den zivilen Behörden berechnete Ausmaß bei weitem überstieg.¹⁹ Die Vorplanungen hatten sich aber bestenfalls auf den kontrollierten Abtransport von insgesamt einigen tausend Ausländern und nicht ortsansässigen Personen, politisch verdächtigen Inländern und Personen, die sich nicht über einen längeren Zeitraum selbst versorgen konnten, aus dem Rayon befestigter Plätze beschränkt.20 Für eine überraschend einsetzende Migrationbewegung von Hundertausenden sogenannten "freiwillig" Flüchtenden war staatlicherseits hingegen keinerlei Vorsorge im Hinterland getroffen worden. Die Regierung sah sich daher alsbald gezwungen, den Flüchtlingsstrom, "der je nach dem Gange der Operationen manchmal die Form stoßweiser Hochwasserwellen annahm", im Hinterland "zu kanalisieren und allmählich wieder dem Gemeinsamen nutzbar zu machen". 21 So zumindest hieß es in der offiziellen

20 Direktiven für den Vorgang bei der Entfernung von Zivilpersonen aus permanenten festen Plätzen, sobald dieselben sich in Kriegsausrüstung befinden, beziehungsweise in den Kriegszustand versetzt werden v. 29.7.1914. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium des Innern (MdI)-Präsidium (Präs.)/Varia, Zahl (Zl.)

21 Friedrich Ritter v. WISER, Staatliche Kulturarbeit für Flüchtlinge. In: Österreichische Rundschau XLV/5 (1915), S. 203-211, S. 203; Fritz ANTONIUS, Flüchtlingsfürsorge. In: Alois VELT-ZE (Hg.), Aus der Werkstatt des Krieges. Ein Rundblick über die organisatorische und soziale Kriegsarbeit 1914/15 in Österreich-Ungarn, Wien 1915, S. 293–300, hier S. 294.

22 Franz Christian WEBER, "...nach Österreich hungern gehen". Italienische Flüchtlinge in Graz

¹⁹ Zur Flüchtlingsfrage in Österreich allgemein: Beatrix HOFFMANN-HOLTER, "Abreisendmachung": Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien/Köln/Weimar 1995; Hermann J. W. KUPRIAN, Flüchtlinge, Evakuierte und die staatliche Fürsorge. In: Klaus EISTE-RER/Rolf STEININGER (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck/Wien 1995, S. 277—307; Walter MENTZELN, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien im Ersten Weltkrieg, Diss. Wien 1997; DERS., Weltkriegsflüchtlinge in Cisleithanien. In: Gernot HEISS/Oliver RATHKOLB (Hg.), Asylland wird Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien 1995, S. 17-44.

propagandistischen Diktion, die naturgemäß darauf abzielte, der Bevölkerung zu beweisen, "dass der Gesamtstaat seine Verpflichtungen ohne Rücksicht auf Konfession und Nationalität gegenüber den einzelnen Völkern in diesen schweren Zeiten wahrnehmen wollte".22

Ein wesentliches politisches Moment der einsetzenden staatlichen Fürsorgeaktion lag vor allem darin, nationale Differenzen zwischen den Kriegsflüchtlingen, aber auch zwischen ihnen und der einheimischen Bevölkerung zu vermeiden. Weiters sollte auch der ungehinderte Zuzug in die größeren Städte, allen voran in die Reichshauptstadt Wien verhindert werden, in die vorwiegend jüdische Flüchtlinge zu gelangen suchten, weil sie sich dort bessere Überlebenschancen erhofften und eventuell bei nahen oder weitschichtigeren Verwandten und Freunden Unterkunft finden konnten.²³ Die größte Sorge der Zentralbehörden galt aber einer Gefährdung der "zuversichtlichen Stimmung der Bevölkerung des Hinterlandes" durch die "seelischen Depressionen" der Flüchtlinge und Vertriebenen, denn die "Angst in ihren Blicken konnte sich leicht übertragen und ihre Erzählungen, die geflissentlich alle Greuel übertrieben [...] waren angetan, gerade zu Anfang des Krieges entmutigend zu wirken. "24 Dem konnte nach Ansicht der Regierung nur durch eine gezielte Verteilung und Unterbringung der Flüchtlinge abseits der engeren Kriegsgebiete und ihrer "nützlichen Beschäftigung" ohne Konkurrenzierung des lokalen Arbeitsmarktes begegnet werden.²⁵ Nachdem jedoch eine systematische Erfassung der Flüchtlinge erst hinter dem eigentlichen Fluchtgebiet erfolgen konnte, wurden entlang zentraler Eisenbahnknotenpunkte sogenannte "Perlustrierungsstationen" eingerichtet, wo sie nach sozialen, nationalen, konfessionellen und finanziellen Kriterien erfasst, auf mögliche Krankheiten untersucht und staatspolizeilich registriert wurden, um anschließend in behördlich festgelegte Unterbringungsgemeinden oder in nach Nationalitäten

während des Ersten Weltkrieges. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 88 (1997), S. 229-265, hier S. 230.

²³ Dazu ausführlicher Beatrix HOFFMANN-HOLTER, Jüdische Flüchtlinge in Wien. In: Heiss/Rathkolb (Hg.), Asylland, S. 45–59; David Rechter, The Jews of Vienna and the First World War, London/Portland 2001; Marsha L. ROZENBLIT, Reconstruction of a National Identity: The Jews of Habsburg Austria during World War I., Oxford/New York 2001; Jiri KUDELA, Die Emigration galizischer und osteuropäischer Juden nach Böhmen und Prag zwischen 1914-1916/17. In: Studia Rosenthaliana XXII (1989), S. 119-134, hier,

²⁴ ANTONIUS, Flüchtlingsfürsorge, S. 295. Zur Problematik der literarischen und publizistischen Kriegsfürsorge siehe Eberhard SAUERMANN, Literarische Kriegsfürsorge. Österreichische Dichter und Publizisten im Ersten Weltkrieg, Wien/Köln/Weimar 2000.

²⁵ Vgl. Staatliche Flüchtlingsfürsorge im Kriege 1914/15, hg. vom K. k. Ministerium des Innern, Wien 1915, S. 15.

²⁶ Solche Perlustrierungsstationen befanden sich in Prerau, Ungarisch-Hradisch, Gänserndorf bzw. Bruck a. d. Leitha und Marchegg für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, ab

getrennte Barackenlager eingewiesen zu werden. 26 Im Verlauf des Krieges entstanden teilweise sehr rasch und mangelhaft errichtete Barackenlager in Nikolsburg, Pohrlitz und Gaya (Mähren) für jüdische Flüchtlinge aus Galizien, für ruthenische bzw. kroatische Flüchtlinge in Gmünd (Oberösterreich) und Wolfsberg (Kärnten), für polnische und später italienische Flüchtlinge in Wagna b. Leibnitz (Steiermark), 27 für polnische und später jüdische Flüchtlinge in Chotzen (Böhmen), für jüdische Flüchtlinge aus Galizien und später Slowenen in Bruck a. d. L. (Niederösterreich). Im Sommer 1915 wurden in Pottendorf, Mitterndorf (Niederösterreich), Braunau am Inn (Oberösterreich) sowie in Deutschbrod (Böhmen) Lager für italienische und in Steinklamm (Niederösterreich) für slowenische Flüchtlinge errichtet. 1916 wurde von der Militärverwaltung ein Teil des Kriegsgefangenenlagers Grödig-Niederalm bei Salzburg übernommen, in dem neben einer geringeren Zahl von polnischen und jüdischen Flüchtlingen vor allem russisch-polnische Arbeiter mit Familien aus dem Militärgouvernement Lublin untergebracht wurden. Insgesamt verfügten alle Lager zusammen über eine Kapazität für rund 130.000 Personen.²⁸ Während die Lagerinsassen in Naturalverpflegung genommen wurden, erhielten die gemeindeweise untergebrachten Flüchtlinge anfänglich eine Bargeldunterstützung von 70 h pro Person, mit der sie ihren gesamten Unterhalt einschließlich der Mietkosten zu bestreiten hatten. Wenn auch der Unterstützungsbetrag bis zum Ende des Krieges bis auf 2 K erhöht wurde, blieb er angesichts der inflationären Entwicklung und der stark steigenden Preise stets unter dem täglichen Existenzminimum.²⁹ Nachdem aber die Regierung den Standpunkt vertrat, dass es sich bei der Flüchtlingsfürsorge um eine subsidiäre sozialpolitische Leistung des Staates handle, leitete sie daraus auch den Anspruch ab, für die mittellosen oder mittellos gewordenen Flüchtlinge ein Ortswechselverbot zu statuieren.30

Mai/Juni 1915 auch in Salzburg und Leibnitz für Flüchtlinge aus dem Süden. Vgl. Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina vom 15.9.1914, ÖStA, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 11854/14 und Note v. 5.5.1915, ÖStA, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 9056/15.

27 Zur Situation der galizischen Flüchtlinge in der Steiermark am Beginn des Krieges vgl. Hildegard Mandl, Galizische Flüchtlinge in der Steiermark zu Beginn des ersten Weltkrieges.

In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 77 (1986), S. 279–293.

Vgl. Übersicht über die bestehenden Flüchtlingslager ex 1918, ÖStA, Archiv der Republik (AdR), Flüchtlingsfürsorge, Kt. 34; Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen, 1. Teil, Wien 1915, S. 294.

Vgl. Erlass v. 23.7.1917, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 45249/1917; Staatliche Flüchtlingsfürsorge im Kriege, S. 9 ff.; HOFFMANN-HOLTER, "Abreisendmachung", S. 79–85.

30 Vgl. KUPRIAN, Flüchtlinge, S. 282 f.

Militär- wie Zivilverwaltung verfolgten aber nicht zuletzt aus finanziellen Überlegungen die Absicht, die Arbeitskraft der zwangsweise Evakuierten wie der "freiwilligen" Flüchtlinge im Hinterland auszunützen. Die rechtliche Basis dafür schuf die kaiserliche Notverordnung vom 11. August 1914 zum "Schutz" der evakuierten Bevölkerung.³¹ Darin wurde unter anderem die Verpflichtung zur Annahme eines behördlich zugewiesenen Arbeitsplatzes verankert und betraf im Gegensatz zum Kriegsleistungsgesetz nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen, sofern sie nicht für sich und ihre Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen konnten. Als Strafsanktion für die Ablehnung einer angebotenen Arbeitsgelegenheit war eine Arreststrafe bis zu einem Monat vorgesehen und galt auch für alle Arbeitgeber, die sich weigerten, "eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung zugewiesen wurde."32 Wenn auch das Innenministerium bald erkennen musste, dass diese Verordnung aufgrund der unvorhergesehenen Dimension der Flüchtlingsbewegung praktisch kaum anwendbar war, blieb sie dennoch bis zur Verabschiedung des Kriegsflüchtlingsgesetzes vom 31. Dezember 1917 in Kraft. Erst dieses Gesetz regelte den Anspruch der Flüchtlinge und Vertriebenen auf staatliche Unterstützung und verpflichtete den Staat, dafür Sorge zu tragen, "dass den Kriegsflüchtlingen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gegen angemessene Entlohnung geboten und die zum Antritt der Arbeit etwa notwendigen amtlichen Dokumente ausgefolgt werden".33

Bis zu diesem Zeitpunkt unterschied sich indes insbesondere der existentielle und psychische Druck, aber auch die Organisationsstruktur, mit der die Heeres- und Zivilverwaltung die Arbeitsleistung der mittellosen Kriegsflüchtlinge für die Kriegswirtschaft dienstbar zu machen suchte, kaum von jenem, wie er für die Behandlung internierter Ausländer und politisch verdächtiger Inländer aus den Kriegsgebieten vorgesehen war. Geleitet vom Geist der kaiserlichen Verordnung vom 11. August entwickelten die Behörden ein Fürsorgekonzept, das mit zunehmender Intensivierung des kriegswirtschaftlichen Dirigismus darauf abzielte, den

³¹ Vgl. RGBl. Nr. 213 ex 1914: Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen; sowie RGBl. Nr. 214 ex 1914: Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, mit welcher das Ausmaß der nach der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. 213, verabfolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird.

³² RGBl. Nr. 213 ex 1914, §7.

³³ RGBl. Nr. 15 v. 11.1.1918 ex 1918: Gesetz vom 31. Dezember 1917 betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, § 5.

anfänglich humanitären Aspekt dem Prinzip der Verfügbarkeit über jederzeit einsetzbare Arbeitskräfte zu opfern. Speziell die Flüchtlingslager wurden dabei als Reservoir zur Deckung des steigenden Arbeitskräftebedarfs betrachtet.34 Dies fiel umso leichter, als das Kriegsministerium bereits im August 1914 auch die Koordination der Arbeitsvermittlung von Internierten und Kriegsgefangenen für die Landwirtschaft und Industrie in die Hände des Innenministeriums legte, sich aber die endgültige Entscheidung über deren Einsatz vorbehielt.35 Am 27. August 1914 wurden die politischen Landesstellen jedenfalls angewiesen, alle internierten Personen einschließlich der Frauen eingehend auf ihre Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zu überprüfen und darauf zu achten, dass es "nicht dem Belieben der Internierten überlassen bleiben darf, ob sie arbeiten wollen oder nicht, sondern, dass sie zum Arbeiten verhalten werden müssen, sobald sie körperlich tatsächlich geeignet sind. In Betracht kämen insbesondere Erdarbeiten, Feldarbeiten, Verwendung in Steinbrüchen, Ziegeleien Professionistenarbeiten, und zwar Arbeiten sowohl militärischer als auch ziviler Natur", 36

Diese Bestimmungen galten schließlich auch für jene Tausende italienischsprachigen Österreicher und Reichsitaliener, die als "politische Häftlinge" unmittelbar mit dem Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 aus den Grenzgebieten zwangsdeportiert und im Hinterland interniert wurden.³⁷ Am 16. Juli 1915 informierte das Kriegsüberwachungsamt das Innenministerium, dass in Österreich insgesamt 8.500 italienische Arbeitskräfte "in größeren und kleineren Partien an verschiedenen Unternehmungen, namentlich für Bahn- und sonstige Bauten, Erdarbeiten etc. vergeben

³⁴ Vgl. Akt "Bildung von Zivilarbeiterabteilungen aus Kriegsflüchtlingen und Arbeitslosen für die Armee im Felde" v. 8.5.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 22152/15; Peter Greiter, Die Trientiner Abgeordneten im Spiegel der Protokolle des Reichsrates von 1907 bis 1918, Dipl. Innsbruck 1991, S. 193.

³⁵ Vgl. Note des Kriegsministerium an das Ministerium des Innern v. 23.8.1914, ÖStA, AVA, MdI-Präs.19/3, Zl. 11171/14.

³⁶ Weisung des Kriegesüberwachungsamtes (K.Ü.A.) v. 27.8.1914, Zl. 2336/14, ÖStA, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 11171/14.

³⁷ Laut Angabe des K.Ü.A. v. 9.11.1914 handelte es sich dabei um ca. 6.700 "russophile" Ruthenen, die großteils in Thalerhof bei Graz und in Theresienstadt konzentriert wurden. Ab Ende Mai 1915 kamen weitere 5.000–6.000 "politisch Verdächtige" aus dem Küstenland und dem Trentino hinzu, die vorwiegend in Katzenau bei Linz interniert wurden. Vgl. Erlass des K.ÜA v. 9.11.1914, ÖStA, AVA, MdI-Präs./Varia, Kt.53; PIRCHER, Militär, S. 58–75; Oswald HALLER, Das Internierungslager Katzenau bei Linz, Dipl. Wien 1999, S. 63 ff.; Horand Ingo MAIER, Tiroler Volksbund – Evakuierungen, Internierungen und Konfinierungen, Dipl. Innsbruck 2000, S. 176 ff. Haller und Maier greifen dabei auch auf die umfangreiche italienische Literatur zu diesem Thema zurück. Zu den Arbeitseinsätzen der Kriegsgefangenen exemplarisch: Franz WIESENHOFER, Gefangen unter Habsburgs Krone. K. u. k. Kriegsgefangenenlager im Erlauftal, Purgstall 19972.

werden können", 38 Der niederösterreichische Statthalter instruierte bereits Ende Juni die Bezirksbehörden und Lagerverwaltungen über die Modalitäten der Arbeitseinsätze von Internierten mit den Hinweis, dass Gemeinden und öffentliche Korporationen keine Vergütungen, private Arbeitgeber hingegen pro Kopf und Tag 1 K 20 h zu leisten hätten. Davon sollte die Internierungsstation 2/3 der Summe als "Kostenersatz" erhalten, der Rest war "zu Kostaufbesserungen, zur Verabfolgung von Tabak [...] zu verwenden oder für die Arbeiter bis zum Zeitpunkt ihrer Freilassung in Barem aufzusparen". 39 Ähnlich harte Bedingungen stellte der Verwalter des Lagers Katzenau, Baron Gustav Reicher, indem er von den geringen Löhnen der Arbeiter die Bewachungs- und Verpflegungskosten auch für Sonn- und Feiertage abziehen ließ. 40 Aufkeimende Proteste und Arbeitsverweigerungen wie beispielsweise jene vom 8. Juli 1915 endeten mit dem Einsatz von Militärgewalt und Arreststrafen für die Beteiligten.⁴¹

Im Gegensatz zu den Internierten bildeten die Kriegsflüchtlinge ein wesentlich größeres zahlenmäßiges Potential an verfügbaren Arbeitskräften, auf das trotz Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit nicht ohne weiteres zugegriffen werden konnte. Vielmehr war sich das Innenministerium durchaus der rechtlichen Problematik bewusst, die eine zwangsweise Verpflichtung zu beinhalten vermochte. Für die meisten Flüchtlinge ließ sich nämlich infolge der überstürzten Ereignisse bei Kriegsausbruch nicht mehr der Nachweis einer behördlich verfügten Evakuierung erbringen, die in der kaiserlichen Verordnung vom 11. August als Voraussetzung für die Verpflichtung zur Übernahme eines angebotenen Arbeitsplatzes festgelegt war. Eine unterschiedliche Behandlung von Evakuierten und "freiwillig" Geflüchteten enthielt dagegen eine enorme sozialpolitische Gefahr und war praktisch auch nicht durchführbar. Zudem schien die Vermittlung eines Arbeitsplatzes in der Anfangsphase des Krieges, in der aufgrund verschiedener Umstände vor allem in den "klassischen" industriellen Zentren in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien große Arbeitslosigkeit herrschte, ohnehin nicht möglich. Neben Oberösterreich und der Steiermark waren aber gerade große Teile dieser Kronländer als Zielgebiete für die Unterbringung und den Arbeitseinsatz der Flüchtlinge vorgese-

³⁸ Dazu wurden sie folgendermaßen verteilt: Leibnitz (Lager Wagna) 2.240, Linz (Lager Katzenau) 1.550, Bez. Waidhofen a.d. Thaya 1.100, Steinklamm (Lager) 1.900, Oberhollabrunn 1.200, Hainburg 200, verschiedene kleinere Stationen 310 Personen (KÜA an Ministerium des Innern v. 16.7.1915, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 15160/15).

³⁹ Instruktion für Politische Häftlinge v. 27.6.1915, Zl. 2196/7 P, bei ÖStA, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 15438/15.

⁴⁰ Vgl. Bericht über die Situation im Interniertenlager Katzenau bei Linz v. 13.7.1915, Tiroler Landesarchiv (TLA), Statthalterei-Präs. 1915, XII 76 c 2 1012/413.

⁴¹ Vgl. HALLER, Katzenau, S. 80 f.

hen.⁴² Schließlich machten sich sogleich tiefgreifende Ressentiments gegenüber den als "Fremde" empfundenen Flüchtlingen und Evakuierten seitens der ortsansässigen Bevölkerung bemerkbar, die "eine tiefe Antipathie hat und mit ihnen nicht in nächster Berührung kommen will, sich daher lieber mit schwächeren weiblichen Kräften behilft, als derartige Individuen zur Arbeit heranzuziehen".⁴³

Dennoch suchte die Regierung nicht zuletzt auf Drängen des Armeeoberkommandos die Kriegsflüchtlinge gezielt für Arbeitseinsätze zu mobilisieren. Im September 1914 wurden im Rahmen von sogenannten "Notstandarbeiten" zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit für den Ausbau der Donaubefestigungslinie im Umkreis von Wien ca. 4.000 in Wolfsberg, Böhmisch-Trübau und Laibach untergebrachte ruthenische und polnische Flüchtlinge zu Schanzarbeiten zwangsverpflichtet. Das Kriegsministerium verwies anlässlich ihrer Rekrutierung darauf, dass die "Mitnahme von Frauen, Kindern und sonstigen Familienangehörigen seitens der Arbeiter aus naheliegenden Gründen untunlich" sei und diese vielmehr zu Lasten der Zivilverwaltung in den Unterbringungsorten oder Lagern zu verbleiben hätten.44 Während sich die Heeresleitung so den gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungszahlungen für die Angehörigen der Arbeiter entzog, wurden diese den verschärften disziplinären Bedingungen des Kriegsleistungsgesetzes unterstellt und größtenteils erst nach Beendigung der Schanzarbeiten im Mai 1915 wieder in ihre Asylunterkünfte rückbefördert. 45

Noch deutlicher kennzeichnete die arbeitsrechtliche und menschliche Situation der Flüchtlinge ein Vorfall, der zu heftigen politischen Interventionen und Interpellationen im wiedereinberufenen Reichsrat 1917 führen sollte: Anfang Dezember 1914 wies das Innenministerium über Verlangen des Kriegsministeriums die Statthalterei in Graz an, aus dem Barackenlager Wagna bei Leibnitz sowie aus anderen in der Steiermark untergebrachten Flüchtlingen 25 Arbeiterabteilungen zu je 200 Mann, somit 5.000 Arbeitskräfte für militärische Schanz-, Straßen- und Bahnbauten in den besetzten serbischen Gebieten zur Verfügung zu stellen. 46

⁴² Vgl. Grandner, Gewerkschaftspolitik, S. 60 f.; Rettenwander, Stilles Heldentum, S. 104–110; Maier, Volksbund, S. 150.

⁴³ Statthalterei Linz an MdI v. 9. 8. 1914, ÖStA, AVA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 10512/14.

⁴⁴ Akt "Bildung von Arbeiterabteilungen aus evakuierter Bevölkerung Galiziens", ÖStA, Kriegsarchiv (KA), Kriegsministerium (KM), Abt. 10, Zl. 8133 res. v. 20. 9. 1914 und Zl. 8223 res. v. 24. 9. 1914.

⁴⁵ Vgl. Walter Goldinger, Die Befestigung der Donaulinie im Jahre 1914. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N.F. 54/55 (1990), S. 145–153; Grandner, Gewerkschaftspolitik, S. 67 ff.

⁴⁶ Telefonische Weisung des MdI v. 3.12.1914, Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Statthalterei-Präs. 5Ab-2955/1914.

Dabei empfahl das Ministerium, vorwiegend aus Deutschland zurückgekehrte polnische, aber auch ruthenische Saison- und Feldarbeiter heranzuziehen, 47 die bei ihrem Grenzübertritt nach Österreich umgehend mit dem Rückkehrverbot in die Heimat belegt und als Flüchtlinge in die Barackenlager von Chotzen und Leibnitz eingewiesen worden waren. Auch sie wurden dem Kriegsleistungsgesetz unterstellt und mit schwarzgelben Armbinden versehen. Die ersten abgehenden Transporte gerieten dabei aber mitten in die Kampfhandlungen der serbischen Gegenoffensive, die am 3. Dezember begonnen hatte. 48 Viele kamen ums Leben, die Überlebenden kehrten ohne Lohn und ohne Gepäck in das Lager nach Leibnitz zurück und warnten die übrigen Barackenbewohner vor einer weiteren Anwerbung. Dennoch setzten die Behörden die Aktion unter Anwendung massiver Zwangsmaßnahmen fort, die der polnische Reichsratsabgeordnete Graf Sigismund Lasocki in einem Beschwerdebrief an den Innenminister folgendermaßen schilderte: "Die Baracken wurden in der Nacht von Gendarmen umzingelt, die Männer aus dem Schlafe geweckt, viele ihrer Frauen und Kinder mit Gewalt entrissen und nach Serbien expediert. Dort wurden sie von Hunger und Kälte gepeinigt, sie erhielten keinen Lohn, viele verloren ihr Gepäck und sogar das Geld, das sie sich in Deutschland als Saisonarbeiter verdient hatten. Von den zirka 4.000 Mann, die nach Serbien expediert sein sollen, kehrten bis Mitte Jänner bloß ungefähr 1.500 zurück. Es kommen immer noch einzelne, furchtbar abgemagert, total erschöpft, oft kranke Arbeiter zurück [...] Statt einer gastfreundlichen Aufnahme in dem vom Kriege verschonten Kronländern haben viele galizische Flüchtlinge den Tod in Serbien gefunden oder aus diesem Lande Keime ansteckender Krankheiten, u. a. Flecktyphus gebracht und bilden nunmehr eine eminente Gefahr für das ganze Barackenlager."49 Der

⁴⁷ Vgl. Telefonische Mitteilung an die Statthalterei in Graz v. 3. 12. 1914, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 45575/14. Die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte aus Österreich-Ungarn betrug zu Beginn des Krieges ca. 325.000 Personen und reduzierte sich bis Ende 1914 auf ca. 131.000. Es handelte sich dabei vorwiegend um österreichische Staatsbürger polnischer und ruthenischer Nationalität, die in der Industrie und Landwirtschaft eingesetzt waren. Die überwiegende Mehrzahl der Wehrpflichtigen kehrte bei Kriegsausbruch nach Österreich zurück, die übrigen - meist Frauen und Mädchen - erst im Laufe des Spätsommers und Herbstes 1914. Vgl. Ülrich HERBERT, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001, S. 91 und Tabelle 8, S. 106 f.

Vgl. RAUCHENSTEINER, Der Tod, S. 183 ff.

⁴⁹ Präsidium des Polenklubs an Minister des Innern vom 25.1.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Präsidium des Polenklubs an Minister des Innern vom 25.1.1915, OStA, AVA, Midi-aug. 19, Zl. 3438/15; Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 10. Sitzung der XXII. Session am 26.7.1917: Anfrage 215/I des Abgeordneten Lasocki und Genossen (Beilagen 1-3); Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 28. Sitzung der XXII. Session am 11.10.1917: Anfrage 945/I des Abgeordneten Lasocki und Genossen; 362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917: Antrag Abgeordnetenhauses auch 1917: Antrag Abgeordnetenhauses auch 1918: 19. 71. 65730/17 und v. 5.7.1918. ÖSA AVA Mil aller 19. 71. 65730/17 und v. 5.7.1918. ÖSA AVA Mil aller 19. 71. ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 65739/17 und v. 5.7.1918, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 35939/18; MENTZEL, Kriegsflüchtlinge, S. 369 f.

zuständige Beamte bemerkte dazu lapidar: "Die Arbeitertransporte wurden vom K.M. h.a. erbeten, das wohl darüber vorher Klarheit hatte, dass in Serbien bzw. Ungarn bodenständige Arbeiter nicht zu haben waren. Die Frage fällt übrigens nicht in die h.o. Competenz, ist rein militärischer Natur u. wurden seither derartige Arbeitertransporte nicht mehr verfügt."50 Die Interventionen der nationalen politischen Vertreter blieben nur insofern erfolgreich, als die Heeresverwaltung den überlebenden Arbeitern schließlich eine Entschädigung von 50 K zusicherte, was im Grunde lediglich dem ursprünglich zugesicherten Verdienst von etwa 14 Tagen entsprach.51

Die Erfahrungen aus dem serbischen Zwangsunternehmen, vor allem aber der steigende landwirtschaftliche und kriegsindustrielle Bedarf an Arbeitskräften hatten ab Frühjahr 1915 eine straffere Neuregelung der Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge und Vertriebene zur Folge. Mehr als bisher achtete das Innenministerium nunmehr darauf, die Flüchtlinge vor weiteren unkontrollierten Arbeitsrekrutierungen für militärische Operationen unter dem Hinweis zu bewahren, dass doch die Heranziehung von Arbeitern aus den Flüchtlingsniederlassungen in das engere Kriegsgebiet "den vom A.O.K. in Einvernehmen mit der Zivilverwaltung aufgestellten Grundsätzen" widerspreche, zumal die Bevölkerung aus eben jenen Gebieten evakuiert worden war und gegenwärtig nicht dorthin zurückkehren dürfe.52 In der Folge wurde auch die Anwerbung von Flüchtlingen und Saisonarbeitern nach Deutschland eingeschränkt,53 die Abgabe von Arbeitern nach Ungarn bzw. Serbien sistiert⁵⁴ und das Begehren des Ministeriums für Landesverteidigung abgewiesen, Evakuierte aus den Barackenlagern für die Aufstellung von stabilen Zivilarbeiterdepots zur permanenten Verfügbarkeit für die Armee im Felde zu rekrutieren. Begründend stellte das Innenministerium dazu fest, dass für deren Überleitung in eigene militärische Arbeiterdepots keine Notwendigkeit bestehe, weil sich die Barackenlager ohnedies als solche "darstellen" und, "sobald aus Flüchtlingslagern Arbeiter für Zwecke der Heeresverwaltung tatsächlich benötigt werden, diese Arbeiter, soferne sie überhaupt verfügbar sind, unmittelbar aus den Lagern binnen längstens 2 Tagen an den Arbeitsort abtranspor-

⁵⁰ Handschriftlicher Vermerk zur Eingabe Lasocki v. 29.1.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl.

⁵¹ Anfragebeantwortung des Ministers des Innern v. 26.2.1918, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl.

⁵² Ministerium des Innern an das K.Ü.A. v. 26.2.1916, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 4548/16.

⁵³ Vgl. BADE, Europa, S. 242.

⁵⁴ Vgl. Akt "Galizische Flüchtlinge und Arbeiter" v. 4.4.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 6248/15.

tiert werden können".55 Alternativ schlug es vor, die mit kurzfristigen Arbeitsverträgen gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiter unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die Lager "zur Verfügung für die Militärverwaltung zu halten, event. über Anforderung gleich an die Arbeiterdepots abzugeben, aus welchen sie dann allerdings wiederum nach Maßgabe ihrer momentanen Entbehrlichkeit Landwirten beigestellt werden könnten".56

Unterdessen trachteten die Zivilbehörden durch eine Vielzahl von Erlassen und Verordnungen die systematische Heranziehung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeiten zentral zu regeln. Sie erachteten dies deshalb für notwendig, weil immer häufiger Flüchtlinge in der Umgebung der Barackenlager und der Unterbringungsgemeinden in diversen Betrieben gegen geringeren ortsüblichen Lohn eine meist nur kurzzeitige Anstellung fanden, währenddessen sie "in stillem Einvernehmen" mit den Dienstgebern die staatliche Unterstützung weiter bezogen. Das Innenministerium sah darin jedoch eine Bevorzugung einzelner Unternehmer und Landwirte auf Staatskosten und ordnete an, "zum Zwecke der im eminenten öffentlichen Interesse gelegenen Versorgung der für die Landesverteidigung und die Nahrungsmittelherstellung wichtigen Betriebe" die Unterstützung auch der nur vorübergehend arbeitenden Flüchtlinge einzustellen und diese nur dann ihren Familienangehörigen weiter zu gewähren, wenn der Verdienst zu deren Erhaltung nicht ausreiche bzw. die Gesamtsumme aller Familienmitglieder nicht übersteige. Dafür mussten sie aber in den zugewiesenen Lagern oder Gemeinden verbleiben. Das Ministerium glaubte dadurch der "bisher bei manchen in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlingen wahrgenommenen Unlust zur Annahme eines stabilen Arbeitspostens entgegenwirken zu können."57

In erster Linie richtete sich dieser "Vorwurf" an die "Flüchtlinge aus dem Süden", wie die seit Mai 1915 inzwischen weit über hunderttausend Menschen zählenden italienischen, slowenischen und kroatischen Evakuierten und Vertriebenen aus den südwestlichen Kriegsgebieten bezeichnet wurden. Allein zwischen 22. Mai und 10. Juni 1915 wurden neben den

⁵⁵ Vgl. Erlass des Ministeriums f. Landesverteidigung v. 8.5.1915, Zl. 5915-IX und vom 27.5.1915, Zl. 8501-IX; Akt "Bildung von Zivilarbeiterabteilungen aus Kriegsflüchtlingen und Arbeitslosen für die Armee im Felde" v. 8.5.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 22152/15.

⁵⁶ MdI an Ministerium f. Landesverteidigung v. 23.6.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 31865/15.

⁵⁷ Erlass des MdI v. 8.3.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 2586/15 und v. 22.9.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 49168/15; ebenso Akt "Hintanhaltung des gleichzeitigen Bezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung und eines fixen Arbeitseinkommens", Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Statthalterei-Präs. XII b, Zl. 329 P ex 1916.

bereits erwähnten ca. 5.700 internierten österreichischen Staatsbürgern über die beiden neu errichteten "Perlustrierungsstationen" Salzburg und Leibnitz rund 99.000 Zivilpersonen aus dem adriatischen Küstenland und den italienischsprachigen Teilen Tirols vorwiegend in Böhmen, Mähren, der Steiermark, Nieder- und Oberösterreich und - aufgrund ihrer Auslastung – auch in den westlichen Komitaten Ungarns verteilt.58 Sie sollten mitten in der Erntephase all jene Arbeitskräfte aus den Ostgebieten ersetzen, die aufgrund der militärischen Erfolge der deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen, die zwischen Mai und September fast ganz Galizien und die Bukowina zurückeroberten, in ihre Heimat zurückkehrten.⁵⁹ Bis Ende Oktober 1915 betraf dies nach offiziellen Angaben rund 250.000 Kriegsflüchtlinge, die lediglich für weitere drei Wochen eine staatliche Unterstützung erhielten und meist sogleich zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete herangezogen wurden, um teilweise nur wenige Monate später erneut vor den anstürmenden russischen Truppen im Rahmen der Brusilow-Offensive zu fliehen, womit das Flüchtlingselend von vorn begann.60

Nachdem die "freiwillige" Anwerbeaktion unter den verstörten, aus den eigenen Feld- und Weinbauarbeiten herausgerissenen und auf eine baldige Rückkehr hoffenden italienischen und slowenischen Flüchtlingen nicht den erwünschten Erfolg brachte, dirigierte das Ministerium kurzerhand die in Wagna bei Leibnitz verbliebenen, vorwiegend polnischen Flüchtlinge in das böhmische Lager Chotzen um und wies die Statthaltereien in Prag, Brünn und Linz an, alle italienischen "männlichen und weiblichen arbeitsfähigen Flüchtlinge [...] selbstredend ohne arbeitsunfähige Familienangehörige in das Flüchtlingslager Leibnitz abzutransportieren, von wo aus ihnen Arbeit vermittelt wird." Ausdrücklich hielt es daran fest, dass auf jene, die aus wichtigen familiären Rücksichten nicht berücksichtigt werden können, "nachdrücklichst auf Arbeitsübernahme hinzuwirken" sei. Die in Niederösterreich verstreuten slowenischen Flüchtlinge sollten aus "nationalen Momenten" in das Barackenlager nach Gmünd, die Italiener ab 15. August dagegen in die erweiterten Lagern von Mitterndorf und Pottendorf-Landegg abgeschoben werden.⁶¹ Wenige Wochen später erhielt die Statthalterei Graz den Auftrag, auch die in der

<sup>Evidenz der Zentraltransportleitung aus den südlichen Gebieten zwischen 22.5. und 10.6.1915, ÖstA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 31425/15.
Vgl. Erlass des MdI v. 11.7.1915, ÖstA, AVA, MdI-allg 19, Zl. 37216/15; HOFFMANN-HOLTER, "Abreisendnung", S. 53–56.</sup>

⁶⁰ Vgl. Staatliche Flüchtlingsfürsorge, S. 23 ff.; RAUCHENSTEINER, Der Tod, S. 345–352; HOFFMANN-HOLTER, "Abreisendmachung", S. 60 ff. 61 Vgl. Einsichtsakt des MdI v. 5.8.1915, ÖstA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 37828/15.

Steiermark zerstreut untergebrachten arbeitsfähigen Flüchtlinge italienischer Nationalität nach Leibnitz "überzuleiten", von wo "aus ihnen sodann nach erfolgter Bildung eines hinreichend großen Arbeiterdepots nach den h.o. Direktiven systematisch Arbeitsstellen zu vermitteln sein werden [...] bzw. sie, soferne dies untunlich sein sollte, zu Arbeitsleistungen im Unterkunftsorte selbst heranzuziehen".62

Es lag auf der Hand, dass derartige Aktionen dazu angetan waren, das ohnehin bedauernswerte individuelle Los der Flüchtlinge weiter zu verschlechtern, deren Arbeitsmoral und das Vertrauen in das staatlich-humanitäre Fürsorgekonzept wie überhaupt in die sozialpolitische Lösungskompetenz des Staates zu erschüttern, während mentale Strukturen sich von ihrem empirischen Substrat abzulösen begannen, um eine Eigendynamik von erheblichem Ausmaß im Sinne einer politischen und gesellschaftlichen Entsolidarisierung zu entfalten.63 Die Eigendynamik entlud sich unter anderem auch darin, dass viele Gemeinde- und Bezirksbehörden die Gelegenheit zu nützen suchten, um sich angesichts der spürbar schlechter werdenden Ernährungssituation der "fremden Elemente" und "Schmarotzer zu entledigen". In seinem Sonderbericht über die Durchführung der ministeriellen Weisungen berichtete beispielsweise der Delegierte des staatlich anerkannten "Hilfskomitees für Flüchtlinge aus dem Süden", dass am 17. September 1915 aus dem südmährischen Bezirk Datschitz ungewöhnlich viele Evakuierte aus dem Trentino abgeschoben wurden. "Die Einwaggonierung und Begleitung der Leute erfolgte durch Gendarmerie mit aufgepflanztem Bajonette so, dass der Transport der Flüchtlinge auf das zahlreiche anwesende Sonntagspublikum überall den peinlichen Eindruck einer strafweisen Deportation machte, was in schärfsten Äußerungen von Seiten des Publikums zum Ausdruck kam." Seine nachfolgenden Recherchen ergaben, dass "in vielen Fällen ganze Familien, ohne einen einzigen Arbeitsfähigen zu enthalten, wegbefördert wurden, dass in anderen Fällen Familien, die mit vieler Mühe vereinigt wurden, durch diese Verfügung neuerlich zerrissen wurden, endlich, dass Personen, welche an Ort und Stelle reichlich beschäftigt waren, aus dieser Tätigkeit gezogen wurden".64 So wie für die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina besaßen aber die Barackenlager auch für jene aus dem Süden den Ruf von

⁶² Akt "Organisation der Arbeiterbeschaffung aus Flüchtlingskreisen" v. 10.9.1915, ÖstA, AVA. MdI-allg. 19, Zl. 49168/15.
63 Vgl. dazu Wolfgang J. MOMMSEN, Der große Krieg und die Historiker, Neue Wege der Geschichtsschreibung über den Ersten Weltkrieg (Stuttgarter Vorträge zur Zeitgeschichte 6),

⁶⁴ Bericht Max Fabiani v. 13.10.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 58902/15.

Zwangs- und Hungeranstalten, als Orte des Grauens, deren Einweisung mehr einer Strafsanktion denn Fürsorgeaktion gleichkam. 65 Mehrfach ausbrechende Seuchen, hohe Ansteckungsgefahr, große Kindersterblichkeit, teils strenge Bewachung, Misshandlungen und verschiedentlich Übergriffe seitens überforderter, nicht sprachkundiger politischer Unterbehörden, Verwalter oder Gendarmerie- und Wachorgane taten ein Übriges, um diesen Eindruck zu verstärken. Die Betroffenen tröstete es daher wohl kaum, dass in der bereits erwähnten Propagandaschrift des Kriegsministeriums aus dem Jahre 1915 der Autor beteuerte, es sei alles, was an anfänglichen Fehlern und Erfahrungen in der Flüchtlingsfürsorge erkannt wurde, "inzwischen schon den Opfern des perfiden italienischen Überfalls zum Gewinn geworden, die Flüchtlinge aus Triest und Istrien fanden alles vorbereitet wie erwartete Gäste".66 Denn auf der anderen Seite wuchsen mit Fortdauer des Krieges die Ressentiments der ortsansässigen Bevölkerung, die in den Kriegsflüchtlingen immer seltener Landsleute oder Leidensgefährten sah, sondern sie mit wachsendem Misstrauen entweder als Konkurrenten am Arbeitsmarkt und im täglichen Überlebenskampf oder als privilegierte Staatsversorgte und Faulenzer im Rahmen der Mangelwirtschaft betrachtete. Einerseits zu Untätigkeit und langem Warten auf die Rückkehr in den Lagern verurteilt, anderseits unter schwierigen Bedingungen und bei geringen Löhnen häufig zu inadäquater Arbeit gezwungen, gerieten die Heimatvertriebenen immer stärker zwischen die Mühlsteine einer Kriegsverwaltung und Kriegsgesellschaft, deren wirtschaftliche und nicht zuletzt moralische Basis rapide zu schwinden begann. Neben diesem psychologischen Moment verabsäumte es die Regierung aber dennoch - oder gerade deswegen - nicht, unter Androhung des Entzuges der finanziellen Unterstützung einschließlich der kostenlosen Beteilung mit Bekleidung, Schuhen, Decken sowie der unentgeltlichen medizinischen Versorgung oder andernfalls mit der Einweisung in die Sammellager für die Flüchtlinge und Evakuierten einen permanenten Arbeitszwang zu statuieren. Dies wirkte naturgemäß umso nachdrücklicher, je existentieller die Kriegsflüchtlinge und auch jene Internierten, die infolge des "Gnadenaktes" Kaiser Karls vom 22. Dezember 1916 bis zum Sommer 1917 aus den Internierungslagern entlassen und in die Flüchtlingsfürsorge

⁶⁵ Streng vertraulicher Brief des Statthalters v. Galizien an Ministerpräsidenten Graf Stürgkh v. 29.11.1914, ÖStA, MdI-Präs. 19/3, Zl. 45/16; Antwortschreiben des Ministerium des Innern an das AOK v. 12.2.1915 betreffend Erweiterung der Fürsorgeaktion für Flüchtlinge aus Galizien und Bukowina, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 45164/14; Alois v. MARQUET, Die staatliche Flüchtlingsfürsorge in Österreich. In: Österreichische Rundschau XLIII (1915), S. 145-151.

⁶⁶ ANTONIUS, Flüchtlingsfürsorge, S. 300.

übernommen wurden, von der staatlichen Hilfe abhängig blieben.⁶⁷ Daran änderte sich auch nichts, als die Regierung sukzessive die Einrechnung anderer Einkommen wie des staatlichen Unterhaltsbeitrages für einberufene Soldaten oder kleinere fixe Arbeitslöhne in die Flüchtlingsunterstützung liberalisierte und die Unterstützungsgebiete erweiterte.

Die Grundzüge dieser Politik hatte das Innenministerium bereits im Februar 1915 im Rahmen der Regelung des Arbeitseinsatzes von Flüchtlingen festgelegt und in den Folgejahren nur unwesentlich modifiziert. Danach war die Anwerbung in den Flüchtlingsniederlassungen lediglich über legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen und der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien erlaubt, die unter Mithilfe eines sprachkundigen Beamten die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erklären, die Verträge zu fixieren und deren Abschluss in einem eigenen Baracken-Katasterblatt zu verzeichnen hatten. Bis zu ihrer Überstellung an den Arbeitsort durch den Arbeitgeber mussten die Flüchtlinge sodann im Lager verbleiben und sich aufwändigen sanitären Vorbeugungsmaßnahmen unterziehen. In separierten Baracken wurden sie einer gründlichen Desinfektion unterzogen und täglich ärztlich untersucht. Diese Isolierung konnte etwa bei Auftreten von Flecktyphusfällen bis zu drei Wochen dauern, wobei der Kontakt mit den anderen Lagerinsassen während dieser Zeit ausdrücklich verboten war. Der Arbeitgeber verpflichtete sich sodann, die Flüchtlinge in die Arbeitsorte zu überführen, dort erneut zu untersuchen, regelmäßig ärztlich zu überwachen und gesondert unterzubringen. Außerdem hatte er nach Ablauf des Vertrages die Arbeiter per Sammeltransport wieder in die Lager zurückzubefördern. Für die verstreut untergebrachten Kriegsflüchtlinge sah die behördliche Regelung vor, dass sie durch die zuständigen Erntekommissionen, Bezirksarbeitsnachweisstellen oder Bezirksarbeitsämter innerhalb der Aufenthaltsgemeinde bzw. des Bezirkes zur Deckung des lokalen Arbeiterbedarfes verpflichtet werden konnten. In einem inoffiziellen Passus wies das Ministerium die politischen Landesbehörden an, jene Flüchtlinge in den Gemeinden, die eine Annahme angebotener Arbeitsstellen "ohne ernsten Grund beharrlich verweigern, [...] in die für die betreffende Nationalität in Frage kommende Barackenniederlassung abzutransportieren".68 Diese

67 PIRCHER, Militär, S. 69 f.; MAIER, Volksbund, S. 182.

⁶⁸ Erlass des MdI v. 16.2.1915, ÖStA, AVA. MdI-allg. 19, Zl. 5754/15. Liegt auch bei AdR, Flüchtlingsfürsorge, Kt. 15, Zl. 5654/15; Erlass des MdI v. 17.2.1916, ÖStA, AVA. MdI-allg. 19, Zl. 6360/16; Akt "Flüchtlinge, Heranziehung zu Feld- und sonstige Arbeiten", NOLA, Statthalterei-Präs. XII a, Zl. 636 P ex 1917.

letzte Maßnahme reichte dem Armeeoberkommando als Druckmittel aber nicht aus, denn es reklamierte den fehlenden Zwang zur Arbeitsleistung mit der Begründung, dass viele Flüchtlinge sich "auch ohne zwingende Notwendigkeit der Pflicht zur selbständigen Erhaltung ihrer Lebensbedingungen sowie des Unterhaltes ihrer Angehörigen [...] trotz äußerer Gefahren entzogen hätten. Wenn daraufhin die Sorge für den Unterhalt [...] auf öffentliche Mittel überwälzt wird, ist es wohl eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass die Erhaltung der eigenen Existenz verabsäumte Arbeit zu Gunsten der Öffentlichkeit geleistet werde, dass somit die staatliche Unterstützung zur Gegenleistung in gemeinnütziger Arbeit verpflichtet."69 Wenn auch die Zivilbehörden dieser menschenverachtenden Anschauung der Militärs unter anderem auch aus rechtlich bedenklichen Gründen nicht zustimmte, forderten sie in den folgenden Jahren die zuständigen Landesstellen immer wieder dazu auf, mit allem Nachdruck und den zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Verwendung der Flüchtlinge hinzuwirken. Im übrigen insistierte das Innenministerium auf dem klaglosen Funktionieren der eingeleiteten Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung und führte in seinem Antwortschreiben an, dass "... so ziemlich alle in den Flüchtlingsniederlassungen und -gemeinden befindlichen qualifizierten Arbeitskräfte durch die vorgenannten Arbeitsvermittlungsämter bereits herausgenommen und den für den Heeresbedarf arbeitenden Industrien zur Verfügung gestellt wurden, und dass fortgesetzt unqualifizierte Arbeiter aus den genannten Gemeinden und Niederlassungen in großen Transporten der Heeresverwaltung im Hinterlande für Befestigungs-, Bahn- und sonstige militärische Bauten zur Verfügung gestellt wurden".70 Ende 1915 vermeldete es daher nicht ohne bürokratischen Stolz, dass "rund 135.000 Flüchtlinge den Interessen der Approvisionierung und der Landesverteidigung nutzbar" gemacht werden konnten 71

Trotz dieser vermeintlich ansehnlichen Zahl an Arbeitseinsätzen erwiesen sich diese aufwändigen bürokratischen Modalitäten des Ministeriums vor allem für die kleinstrukturierten Betriebe und Landwirtschaften als äußerst unflexibel. Von einigen Ländern und Gemeinden wurden deshalb eigene Flüchtlings-Arbeiterlager errichtet, die als Verteilerstellen fungierten. Als solche dienten beispielsweise ab Sommer 1915 zwei kleinere Lager in Kundl bzw. Brixlegg, für die seitens des Tiroler Kulturrates Arbeitskräf-

⁶⁹ Note des AOK an MdI v. 24.2.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 7804/15.

⁷⁰ Antwortschreiben des MdI v. 24.2.1915, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 7804/15.

⁷¹ Denkschrift, 2. Teil, Wien 1916, S. 240; Grandner, Gewerkschaftspolitik, S. 149; Wiser, Kulturarbeit, S. 209.

te aus den großen Barackenlagern für den flexiblen Einsatz in der Landund Forstwirtschaft angeworben wurden. Da es jedoch infolge der kleinbäuerlichen Betriebsweise den einzelnen Arbeitgebern nicht möglich war, längerfristige individuelle Arbeitsverträge abzuschließen, erfolgte dies pauschal seitens der politischen Landesbehörde, die ihrerseits die Flüchtlinge turnusweise an die Landwirte oder Gemeinden weitergab. Zwischen den jeweiligen Arbeitsverwendungen wurden sie in den provisorischen Verteilungsstationen auf Kosten der Flüchtlingsfürsorge verpflegt. Die Zentralbehörden drängten jedoch darauf, "dass diese Arbeitskräfte intensiv ausgenützt werden und dass sie, soweit sie in der Folge nicht mehr benötigt werden, ungesäumt in das Lager [...] rückinstradiert werden".72 Mit Rücksicht auf die feindliche Stimmung in der Bevölkerung erlaubte das Ministerium aber nur die Verwendung vorwiegend slowenischer, kroatischer und ruthenischer Kriegsflüchtlinge, während den arbeitsfähigen und "politisch verlässlichen" italienischen Evakuierten erst ab 1916 allmählich die Rückkehr unter der Bedingung gestattet wurde, dort auch außerhalb der eigenen Heimatgemeinden für Arbeitseinsätze zur Verfügung zu stehen.73 Zwei zu Beginn des Krieges eingerichtete kleinere Internierungsstationen in Kufstein und Schwaz, aus denen Zivilgefangene für Straßenbau-, Bachregulierungs-, Wiesen- oder Erdarbeiten herangezogen wurden, löste das Kriegsministerium im Februar 1916 dagegen auf.74

Seit Beginn der staatlichen Fürsorgeaktion dachte die Regierung daran, auch die Arbeitskraft der nicht vermittelbaren Flüchtlinge - sei es aus aufgrund ihres jugendlichen Alters, aus familiären Gründen, Altersschwäche, Krankheit oder Invalidität usw. - weitgehend zu nutzen. Unter dem Aspekt der "sozialpolitischen Kulturarbeit" entstanden innerhalb wie außerhalb der Flüchtlings- und Interniertenlager sogenannte "Beschäftigungsanstalten", deren Aufbau zum Teil private Hilfskomitees und die amtliche Zentralstelle für Flüchtlingsfürsorge in Wien initiierten und mitorganisierten.75 Darunter fielen Kindergärten, Volks-, Mittelschul- und Sprachkurse ebenso wie Arbeits- und Lehrwerkstätten, Nähstuben oder gewerbliche wie landwirtschaftliche Fortbildungsveranstaltungen bis hin zur fabrikationsmäßigen Erzeugung von Schuhen, Kleidern und Möbeln, die in erster Linie für den Eigenbedarf, aber auch für die Armee und die Zivilbevölkerung produzierten. Für die Arbeit erhielten die Flüchtlinge und Internierten keinen oder nur geringen Lohn, sondern lediglich

⁷² Erlass des MdI v. 8.3.1916, ÖStA, AVA, MdI-allg. 19, Zl. 8858/16 sowie Akt "Forst- und Domänendirektion für Tirol", NÖLA, Statthalterei-Präs. XII a, Zl. 1249 P ex 1916.

⁷³ Vgl. MAIER, Volksbund, S. 150 f. 74 Vgl. KUPRIAN, Flüchtlinge, S. 291.

⁷⁵ Vgl. Staatliche Flüchtlingsfürsorge, S. 14-22.

"Fleißprämien", "Kostzubußen", "selbstverfertigte Kleidungsstücke" oder erhöhte Tabakrationen. So wurde allein für Leibnitz 1915 für eine halbe Million Kronen Rohmaterial beschafft, um Kleidungsstücke anzufertigen, während in Gmünd, Leibnitz und Chotzen unter anderem Holzschuhe und in Schmiedewerkstätten landwirtschaftliche Geräte angefertigt wurden. In Gmünd und Leibnitz befanden sich zudem eine Möbeltischlerei, eine Schlosserei, eine Schmiede und eine Buchbinderei. 76 Im italienischen Lager Mitterndorf entstand Mitte 1916 eine Holzsohlen- und Schuhfabrik, in der im Juni 1917 etwa 700 Arbeiter täglich 1.000 Paar Schuhe herstellten. Sie galt als erste staatlich gegründete Schuhfabrik.⁷⁷

Die Hoffnungen, die der zuständige Leiter im Innenministerium, Friedrich Ritter v. Wiser mit den Leistungen einer solchermaßen gestalteten "staatlichen Kulturarbeit" verband, sollten sich freilich nicht erfüllen. Vielmehr entsprangen seine Vorstellungen, dadurch "die Flüchtlinge für verschiedene seinerzeit nach Rückkehr in die engere Heimat auszuübende Erwerbszweige auszubilden und eine Saat für die notwendige weitere kulturelle und wirtschaftliche Fortentwicklung der östlichen Länder unseres Vaterlandes auszustreuen"78, einem westlichen Überlegenheitsgefühl und vor allem dem zentralistischen kulturmissionarischen Eifer der Deutschen in der Habsburgermonarchie, der sich trotz der staatlichen Katastrophe auch in der Nachkriegszeit fortsetzte. Die Reaktion der einheimischen Bevölkerung, stärker noch die verwaltungsmäßige und militärische Vorgangsweise gegenüber den Flüchtlingen, Vertriebenen und Internierten zeigte indes die fortgeschrittene Inhomogenität dieses multiethnischen Staates und bewies lediglich, welche Chance zur nationalen Versöhnung damit vergeben wurde.

Die gesamte Dramatik brach sogleich nach Wiedereröffnung des Reichsrates Ende Mai 1917 hervor, als die politisch-nationalen Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen die Missstände und Versäumnisse der staatlichen Flüchtlings- und Vertriebenenpolitik mit aller Schärfe aufdeckten. Was die Rolle der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der Arbeitsverpflichtungen von Kriegsflüchtlingen und ihrer Bezahlung betraf, formulierte der ruthenische Abgeordnete Leo Lewickyj durchaus zutreffend: "Es wurde weiters gar nicht vorgesorgt, damit der jetzt allgemeinen Ausbeutung der Arbeitskräfte der Evakuierten ein Ende gemacht wird. Für alleinige und noch dazu schlechte und unzureichende Kost ohne

78 WISER, Kulturarbeit, S. 203.

Vgl. WISER, Kulturarbeit, S. 210 f.
 Tätigkeitsbericht der Niederösterreichischen Statthalterei v. 28.1.1918, ÖStA, MdI-allg.
 19, Zl. 6268/18; MENTZEL, Kriegsflüchtlinge, S. 326–333 und S. 384–387.

Lohn, oder ohne Verköstigung und beim niedrigsten Lohne, der sogar für den Ankauf des Essens nicht ausreicht, oder ganz ohne Lohn und ohne Verköstigung, einzig und allein für die Gewährung des Weiderechtes oder Verfütterung des Viehes, müssen die Evakuierten die Arbeit verüben. Frondienst redivivus im XX. Jahrhundert! "79 Nach heftigen parlamentarischen Auseinandersetzungen verabschiedete der österreichische Reichsrat Ende Dezember 1917 das Kriegsflüchtlingsgesetz, das zumindest den Flüchtlingsstatus auf rechtlicher Basis festschrieb und die Willkür der Verwaltung unterband. Die Unterscheidung zwischen "freiwillig" Geflüchteten, demnach "inoffiziellen" Flüchtlingen und Zwangsevakuierten sowie der Arbeitszwang wurden aufgehoben, die Ansprüche anlässlich der Repatriierung geregelt und das Ortswechselverbot gelockert.80

Auch wenn die Militär- wie Zivilbehörden in den Folgemonaten die gesetzlichen Bestimmungen keineswegs lückenlos einhielten und unterschiedlich auszulegen suchten, ging die Zahl der Übergriffe und zwangsweisen Arbeitsverpflichtungen von Kriegsflüchtlingen deutlich zurück. Beinahe zynisch mutet angesichts dieser Entwicklung die Anfrage des Lagerleiters von Braunau am Inn im September 1918 an die oberösterreichische Statthalterei an, ob er berechtigt sei, "Personen, speziell aber junge Leute, welche trotz ihrer Arbeitsfähigkeit ohne zureichende Gründe nicht nur jede Arbeit zu verrichten verweigern, sondern auch andere Personen zu beeinflußen suchen, damit auch diese die Arbeit aufgeben und lieber einen leichtsinnigen und strafbaren Lebenswandel führen", aus der Versorgung des Lagers auszuscheiden. 81 Die Statthalterei schien jedenfalls sichtlich irritiert und bat das Innenministerium "um weitere Weisung", die der zuständige Abteilungsleiter wohl nicht ohne wehmütigen Gedanken an den inzwischen eingetretenen staatlichen Zustand Österreichs am 19. April 1919 mit der Bemerkung beantwortete: "Gegenstandlos - ad acta".

 ^{79 250} der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917: Antrag Abgeordneter Leo Lewickyi und Genossen.
 80 Vgl. RGBl. Nr. 15 v. 11.1.1918: Gesetz vom 31. Dezember 1917 betreffend den Schutz der

Kriegsflüchtlinge; MENTZEL, Weltkriegsflüchtlinge, S. 29; HOFFMANN-HOLTER, "Abreisendmachung", S. 52.

⁸¹ Anfrage der Lagerleitung Braunau an Statthalterei Linz v. 16.9.1918, ÖStA, AVA, MdIallg.19, Zl. 55337/18.

Hermann J. W. Kuprian, "Servitù feudale rediviva nel XX secolo!" Costrizione al lavoro nei confronti di evacuati, profughi e internati in Austria durante la Prima guerra mondiale.

Nonostante l'attuale dibattito sul risarcimento dei lavoratori coatti della Seconda guerra mondiale, nell'ambito della storiografia austriaca non si è finora accordata particolare attenzione alla problematica dell'impiego di manodopera coatta nell'economia bellica del primo conflitto mondiale. Eppure già nel 1984 Ulrich Herbert aveva rinviato all'esistenza, "di fatto, di modelli per il sistema nazionalsocialista dei lavoratori coatti", senza che peraltro se ne potesse dedurre una stretta continuità del lavoro forzato nei decenni. Alcune puntuali ricerche sulla condizione dei lavoratori, soprattutto sulle donne, nella società bellica degli anni 1914-18 sono già state pubblicate in particolare negli anni '80 del Novecento; tali studi non hanno però indagato che in minima parte le conseguenze socio-politiche che la costrizione al lavoro da parte dello Stato nel quadro dei flussi migratori indotti dalla guerra ha provocato sulla compagine multietnica della monarchia asburgica.

Con più forza che negli altri paesi belligeranti, il governo e i quadri dell'esercito austriaci istituirono, durante la Prima guerra mondiale, un regime autoritario-dittatoriale, teso a sfruttare per l'economia bellica anche la manodopera della propria popolazione attraverso il ricorso a leggi speciali. Questa normativa interessava in particolare centinaia di migliaia di cittadini austriaci residenti nelle zone di guerra della Galizia e della Bucovina, ma anche sul fronte serbo e, infine, austro-italiano, che vennero evacuati dalle loro aree di insediamento e dovettero sopravvivere nell'entroterra perlopiù in assenza di mezzi propri. Costretti a concentrarsi in grandi campi profughi e di internamento oppure assegnati ai comuni disposti ad accoglierli, costoro ricevevano un modesto sostegno materiale e finanziario, ma in cambio dovevano fornire delle prestazioni lavorative in strutture indicate loro dallo Stato. L'obbligo di fornire prestazioni di lavoro era sostanzialmente regolamentato dal decreto imperiale dell'11 agosto 1914, che prevedeva fino a un mese di arresto in caso di rifiuto di un'offerta di lavoro nell'entroterra. Tuttavia, a causa dell'enorme disoccupazione esistente all'inizio della guerra, e della sorprendente dimensione assunta successivamente dal problema dei profughi, tale pena non venne quasi mai applicata.

Mentre il Reich tedesco, durante la conversione all'economia bellica, reclutò in maniera coatta la manodopera via via necessaria all'industria e all'agricoltura nei territori occupati del Belgio e nelle regioni polaccherusse, le autorità austriache, non disponendo di tale possibilità, aumentarono invece la pressione psichica, morale ed esistenziale sui profughi e sulla popolazione evacuata "disponibile" nell'entroterra per indurla al lavoro "volontario". Al pari dei prigionieri internati perché politicamente sospetti, queste persone vennero sistematicamente trattenute nei campi per lavorare in loco oppure per essere impiegate in lavori esterni. Su tutti coloro che vivevano disseminati nei comuni del territorio incombeva invece, nel caso avessero rifiutato un'offerta di lavoro, la minaccia di perdere il sostegno statale e di essere trasferiti in uno dei campi di baracche, temuti, questi ultimi, a causa delle cattive condizioni di vita che vi regnavano. I crescenti sentimenti di ostilità della popolazione autoctona, le preoccupazioni sanitarie e la diffidenza nei confronti della lealtà verso lo Stato da parte dei profughi non riuscirono a incentivare la loro motivazione al lavoro. Fattori quali il timore di una separazione familiare, salari bassi, dure condizioni di lavoro e, non da ultimo, la preoccupazione di lasciarsi sfuggire un'occasione di rapido rientro in patria contribuirono ulteriormente al fallimento o quasi di questa forma repressiva di politica del lavoro adottata dallo Stato.

Pertanto, al più tardi dopo l'entrata in guerra dell'Italia nel maggio 1915, il governo cercò di riorganizzare l'assistenza ai profughi e di "incanalare" attraverso incentivi economici la manodopera disponibile tra i profughi e la popolazione evacuata "verso un più intenso sfruttamento economico". Sta di fatto che, secondo il ministero degli Interni, ben 135.000 profughi furono impiegati nell'agricoltura e nell'industria bellica entro la fine del 1915. Nello stesso arco di tempo si assistette a una sempre più intensa trasformazione dei grandi campi di internamento in aziende di produzione e fabbricazione statali, mentre il peggioramento delle condizioni generali di approvvigionamento alimentare e la crescente penuria di materie prime contribuirono ad acuire le tensioni nazionali tra la popolazione autoctona e i profughi "stranieri", considerati dei privilegiati dal punto di vista del trattamento ricevuto. Questo stato di cose emerse chiaramente nel maggio 1917, in seguito alla riapertura del Reichstag, quando i violenti dibattiti scatenatesi tra i deputati in occasione del varo della legge sui profughi di guerra del 31 dicembre 1917 mostrarono quanto avanzato ormai fosse il raffreddamento dei rapporti nazionali e il venir meno della coesione sociale entro la monarchia asburgica. A ciò aveva contribuito in maniera tutt'altro che marginale il sistema della costrizione al lavoro di profughi e popolazione deportata, che si era rivelato, in ultima analisi, scarsamente efficiente, e che il deputato ruteno Leo Lewickyj aveva giustamente definito in termini di "servitù feudale rediviva nel XX secolo".